OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-500290/7/KH/TO**

Datum: **Linz, 16. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des K A W, G, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. März 2017, GZ: UR96-21840-2016, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Juni 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. März 2017, GZ: UR96-21840-2016, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 30 Abs. 1 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) iVm § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn angeordnet wird, eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, verhängt, weil er als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn am 29. Mai 2016 um 23:18 Uhr bei km 159.805 in Fahrtrichtung Salzburg die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 12 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu seinen Gunsten abgezogen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:

„Hiermit erhebe ich fristgerechte Beschwerde gegen das Straferkenntnis der BH Linz-Land.
Begründung:

1. Ich habe bereits am 02.02.17 der BH Linz-Land geantwortet, das ich das vorgeworfene Verkehrsdelikt nicht begangen habe.
2. Es wurden bis heute seitens der BH Linz-Land keine Beweismittel zur Identifizierung des Lenkers vorgelegt.
   Somit konnte ich auch nicht an der Aufklärung der Ordnungswidrigkeit mitwirken, da die Ordnungswidrigkeit am 29.05.16 begangen wurde - also 9 Monate vor Ihrer Strafverfügung! Ich weiß wirklich nicht mehr, mehr das KFZ zu diesem Zeitpunkt gelenkt hat - mit Hilfe eines Fotobeweises hätte ich ggf. zur Aufklärung beitragen können.
3. Als Halter meines KFZ ist es mir gestattet, andere Personen mit gültiger Fahrerlaubnis mein KFZ lenken zu lassen, Der Rückschluss der BH Linz-Land - der Halter sei zugleich der Lenker - entbehrt jeglicher Beweislage und ist mehr als unbegründet.
4. Eine Lenkerauskunft zum Erzwingen einer Aussage verstößt gegen das deutsche Grundgesetz und darf von deutschen Behörden nicht verwandt werden (Artikel 4, Abs. 1 des Vertrages), selbst für eine Rechtshilfe durch deutsche Behörden müssen Sie mir das Vergehen beweisen (Lenkerfoto).
5. Ein Straferkenntnis ohne Beweismittel zur Identifizierung des Fahrers ist rechtswidrig, das Verfahren ist aus Mangel an Beweisen einzustellen, die Straferkenntnis ist aufzuheben."

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat das eingebrachte Rechtsmittel samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 28. März 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Akteneinsicht. Weiters wurde am 14. Juni 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen hat. Der Bf entschuldigte sein Fernbleiben per Fax mit dem Vermerk, dass er durch eine Geschäftsreise verhindert sei. Eine Vertagung der Verhandlung wurde jedoch nicht beantragt.

Die mündliche Verhandlung fand daher in Abwesenheit des Bf statt, wobei das Nichterscheinen zur Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG deren Durchführung nicht entgegenstand.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. 19xx, hat mit dem auf ihn zugelassenen PKW mit dem internationalen Kennzeichen x (D) am 29. Mai 2016 um 23:18 Uhr in der Gemeinde Asten auf der A1 Westautobahn bei km 159.805 in Fahrtrichtung Salzburg die in diesem Bereich durch Verkehrsbeeinflussungsanlage durch Verkehrszeichen mit dem Zusatzhinweis „IG-L" ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Messtoleranz um 12 km/h überschritten. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch ein mobiles Radar, Messgerät MUVR 6FA 0248.

Die zum Tatzeitpunkt durch Verkehrsbeeinflussungssystem kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h sowie die mit dem geeichten Messgerät gemessene Geschwindigkeit wurden vom Bf nicht bestritten.

4.2. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Soweit dieser strittig ist (konkret: die Lenkereigenschaft), ergibt sich dieser aus folgenden Überlegungen:

Wenngleich der Bf wiederholt darauf hinweist, dass er nach deutschem Recht nicht verpflichtet sei, Auskunft über den möglichen Fahrer zu geben, da ihm nach deutschem Recht ein Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht zugunsten von Angehörigen oder zum Schutze vor einer Selbstbezichtigung zustehe, so vermag er damit seinem Rechtsmittel zu keinem Erfolg verhelfen.

Gemäß § 45 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG hat nämlich die Behörde (und iVm § 38 VwGVG das Verwaltungsgericht) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (z.B. VwGH 13.06.1990, 89/03/0103).

Ein Blick auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zeigt, dass sich ein Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) nicht darauf beschränken darf, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 28.09.1988, 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007). Von einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (VwGH 20.09.1996, 96/17/0320). Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Hinweis VwGH 06.11.2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt. Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes berechtigt die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (VwGH 28.04.1998, 97/02/0527).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des EGMR ausgesprochen, dass es keine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Fahrzeughalter indiziert, wenn der Betreffende als einzige als Lenker in Betracht kommende Person am Verfahren nicht entsprechend mitwirkt oder auch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erscheint und die Berufungsbehörde (nun das Landesverwaltungsgericht) demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen (VfGH 22.09.2011, B 1369/10). Erst jüngst hat der Verfassungsgerichtshof erneut judiziert, dass der Zulassungsbesitzer durch das Unterlassen der Bekanntgabe von Name und Anschrift des betreffenden Lenkers nicht glaubhaft macht, dass er selbst als Fahrzeuglenker tatsächlich ausscheidet, sofern er eben vorbringt, sein Fahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben, sondern jemand anderes. Es liegt demnach kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler vor, wenn das Vorbringen des Bf als Schutzbehauptung gewertet und von der Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgegangen wird (VfGH 12. 12.2016, E 952/2016).

Der Bf ist Zulassungsbesitzer (Halter) des gegenständlichen Fahrzeuges. Er hat während des gesamten Verfahrens keine Äußerungen darüber gemacht, wer sonst - außer ihm - den auf ihn zugelassenen PKW gelenkt hat. Er vermochte keine Person zu benennen, welcher er zur Tatzeit sein Fahrzeug zum Lenken überlassen

haben könnte. Wäre der PKW zur Tatzeit von jemand anderem gelenkt worden, hätte es dem Bf möglich sein müssen, Angaben zum Fahrzeuglenker zu machen.

Für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer das Kraftfahrzeug nicht alleine benutzt, hat er entsprechende Aufzeichnungen darüber zu führen, die es ihm ermöglichen, den Lenker des von ihm als Zulassungsbesitzer gehaltenen Fahrzeuges jederzeit zu eruieren (VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141, u.v.m.). Im Sinne dieser Judikatur wäre der Bf somit verpflichtet gewesen, jedenfalls für Fahrten in Österreich detaillierte Aufzeichnungen darüber zu führen, wer das auf ihn zugelassene Fahrzeug wann gelenkt hat.

Der Bf hat sich während des gesamten Verfahrens zum Vorfall nur dahingehend geäußert, dass nach bundesdeutschem Recht bei nahen Angehörigen die Fahrzeugführerschaft verweigert werden darf. Zum tatsächlichen Fahrzeuglenker hat er jedoch keinerlei Angaben gemacht. Nach der dargestellten Judikatur genügt es eben nicht bloß den Tatvorwurf zu bestreiten und Behauptungen aufzustellen, ohne jedoch Hinweise zu liefern, die einer Überprüfung dahingehend zugänglich wären, ob der Halter das eigene Kraftfahrzeug gelenkt hat oder hierfür eine andere Person in Betracht zu ziehen ist. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht wäre vom Bf zu erwarten gewesen, dass er bei erster sich bietender Gelegenheit auf den angeblichen Fahrzeuglenker hinweist und diesen namhaft macht. Dies hat er nicht getan und auch keine sonstigen Beweismittel beigebracht. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es deshalb nicht möglich, den Wahrheitsgehalt der Behauptung zu überprüfen, sodass dieser letztlich nur der Charakter einer Schutzbehauptung zugemessen werden kann. Darüber hinaus hat der Bf an der mündlichen Verhandlung - wenn auch entschuldigt - nicht teilgenommen, weshalb sich das Verwaltungsgericht auch keinen persönlichen Eindruck von seiner Glaubwürdigkeit verschaffen konnte.

Zu keiner Zeit im Verfahren konnte der Bf damit glaubhaft vermitteln, sein Kraftfahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben. Die Weigerung, einen Lenker bekanntzugeben bzw. das beharrliche Bestreiten, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, vermögen nicht den Eindruck zu erwecken, dass der Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht selbst begangen hat. Naturgemäß kann auch jede andere Person Lenker sein, diesfalls muss aber rechtzeitig ein entsprechendes Vorbringen erfolgen.

Angesichts der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur war die Lenkereigenschaft des Bf als erwiesen anzunehmen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer einer gemäß §§ 14 und 16

Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31. Oktober 2008, LGBl. Nr. 101/2008, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 30/2012, wurde eine solche Anordnung (immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn) grundsätzlich erlassen. Die Kundmachung dieser Anordnung erfolge - § 14 Abs. 6c IG-L iVm § 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend - mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht im konkreten Fall - wie unter 4.2. bereits ausgeführt - die Lenkereigenschaft des Bf und die gemessene Geschwindigkeit als erwiesen fest, sodass der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit die Geschwindigkeit überschritten hat. Insofern ist dem Bf daher die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten.

5.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Vom Bf wurde im Rahmen seiner Beschwerde kein Vorbringen erstattet, welches Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Auf Grund der ordnungsgemäß mittels Verkehrsbeeinflussungssystem kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h mit dem Zusatz „IG-L" am Überkopfwegweiser bei Straßen-km 159.805 in Fahrtrichtung Salzburg musste dies auch für den Bf erkennbar gewesen sein. Dem Bf ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen

Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Von der Erstinstanz wurde im Zuge der Strafbemessung festgehalten, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten mangels geeigneter Angaben nicht berücksichtigt werden konnten und daher wie angekündigt geschätzt wurden. Sonstige strafmildernde und straferschwerende Gründe konnten nicht gefunden werden. Im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen, der eine Höchststrafe von 2.180 Euro vorsieht, erscheint daher die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe jedenfalls tat- und schuldangemessen, zumal sich diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt.

II. Zu den Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens ist anzumerken, dass das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze bestätigt wurde und daher gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG der Verfahrenskostenbeitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing